

- Wasser
- Boden
- Abfall
- Immissionsschutz
- Bergaufsicht



Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden

RPU Wiesbaden Journal

Ausgabe 6 • Dezember 2002

Liebe Leserinnen und Leser,

5 Jahre sind bereits vergangen, seitdem die Staatlichen Umweltämter „aus der Taufe gehoben“ wurden. Besonders freut mich, dass unsere Dienststelle, das RPU Wiesbaden, in der Öffentlichkeit einen guten Ruf erworben hat, wozu sicherlich auch das „RPU-Journal“ - als Informationsschrift für Sie als „unsere Kunden“ - beigetragen haben könnte.

Die durchweg positiven Rückmeldungen ermutigen uns, diesen Weg der Beratung und des Informationsaustausches fortzuführen und bedarfsweise auch auszubauen:

In dieser bisher umfangreichsten sechsten Ausgabe finden Sie jetzt erstmalig Beiträge aus dem Aufgabenbereich unseres Dezernates 44 („Bergaufsicht“). Zudem sind wir bemüht, auch Textbeiträge aus dem Bereich „Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik“ zu veröffentlichen, nachdem die hierfür ehemals zuständigen Staatlichen Ämter („SAAS“) im Juli d.J. als Abtlg. VII in unser Regierungspräsidium integriert wurden. Schon jetzt möchte ich Sie auf eine für Frühjahr 2003 geplante Sonderausgabe aufmerksam machen, die sich mit den Änderungen aufgrund der neuen „TA-Luft“ beschäftigen und Ihnen hierzu hoffentlich nützliche Informationen vermitteln wird.

Gerne nehmen wir weiterhin Kritik und Anregungen oder auch Ihre Verbesserungsvorschläge entgegen.

Ihr

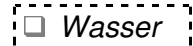
Bernd Rolff

Abteilungsleiter

Inhalt

Bundesrechtliche Anforderungen nach § 7a WHG an das Einleiten von Abwasser:	
„Fünfte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung“ vom 2. Juli 2002.....	2 - 3
Altfahrzeugverordnung: Hinweise und Neuigkeiten	4
Anzeige „Umweltinstitut Offenbach“.....	5
Neue Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen.....	6 - 8
Umweltverträglichkeitsprüfung für Grundwasserentnahmen und für den Bau von Wasserversorgungsanlagen.....	8
Das hessische Überwachungssystem nach § 16 der Störfallverordnung.....	9 - 10
Neufassung der Hessischen Bauordnung („HBO“).....	10 - 11
Anzeige „Infraserv Wiesbaden“.....	11
Novelle des Hessischen Wassergesetzes („HWG“):	
Wichtige Änderungen für die Wasserversorgung	12
Wesentliche Auswirkungen des geänderten „UVPG“ auf bergbauliche Vorhaben	12 - 13
Inkrafttreten der Gewerbeabfallverordnung zum 01.01.2003:	
„Trennen und Sortieren mit System“.....	14 - 15
Impressum	15

Bundesrechtliche Anforderungen nach § 7a WHG an das Einleiten von Abwasser: „Fünfte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung“ vom 2. Juli 2002



(küh) Mit der vorliegenden fünften Änderungsverordnung zur Abwasserverordnung – „AbwV“ - (BGBl. I, Nr.45/2002) wurden alle bisher noch gültigen Abwasserverwaltungsvorschriften („AbwVwV“) und Anhänge zur Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift („Rahmen-AbwVwV“) abgelöst. Diese Vorschriften sind somit nicht mehr anzuwenden. Vielmehr liegen nun 53 Anhänge zur „AbwV“ mit Regelungen und Anforderungen an Abwassereinleitungen für die verschiedensten Abwasserherkunftsbereiche vor.

In Ergänzung der Ankündigung und Darstellung in der letzten Ausgabe des RPU-Journal (Nr.5/2002) stellt die nachfolgende Auflistung die „Endfassung“ der AbwV mit ihren Anhängen (fortlaufende Nummerierung) und deren Bezeichnungen (Abwasserkunfts- bzw. Produktionsbereich bzw. Branche) dar.

Mit der vorgenommenen Kennzeichnung („⊗“) wird dargestellt, in welchen Anhängen bundes- bzw. landesrechtliche Anforderungen „vor Vermischung“ (oder gar „für den Ort des Anfalls“) formuliert sind.

Diese gelten damit nicht nur für Direkteinleiter, sondern auch für Indirekteinleiter (also Abwassereinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen). Mithin ergibt sich hierüber - vorbehaltlich einer ggfs. erforderlichen Einzelfallprüfung - eine **grundsätzliche wasserbehördliche Erlaubnispflicht** für entsprechende Abwassereinleitungen in kommunale Kläranlagen.



Abschließend sei erneut auf die vielfach existierenden fachlichen „**Hintergrundpapiere**“ verwiesen, in denen zu den meisten Anhängen ausführliche Hinweise und Erläuterungen zu den jeweiligen Produktionsbereichen, zugehörigen Abwassermeidungsverfahren, Abwasseranfall, -beschaffenheit und -behandlungsverfahren gegeben werden.

Diese werden vom BMU herausgegeben und sind über die „Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft“, Köln, zu beziehen.

Liste der Anhänge zur Abwasserverordnung mit Anforderungen nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anhanges zur AbwV: Abwasserherkunfts- bzw. Produktionsbereich („Branche“)
1	Häusliches und kommunales Abwasser
2	Braunkohle-Brikettfabrikation
3	Milchverarbeitung
4	Ölsaataufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination
5	Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten
6	Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung
7	Fischverarbeitung
8	Kartoffelverarbeitung
9	Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen (⊗)
10	Fleischwirtschaft
11	Brauereien
12	Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken
13	Holzfaserplatten (⊗)
14	Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung
15	Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim
16	Steinkohlenaufbereitung
17	Herstellung keramischer Erzeugnisse (⊗)
18	Zuckerherstellung (⊗)
19	Zellstoffherzeugung (⊗)
20	Fleischmehlindustrie (⊗)
21	Mälzereien
22	Chemische Industrie (⊗)
23	Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (⊗)
24	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei (⊗)
25	Lederherstellung, Pelzveredlung, Lederfaserstoffherstellung (⊗)
26	Steine und Erden (⊗)
27	Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren („CP-Anlagen“) sowie Altölaufarbeitung (⊗)
28	Herstellung von Papier und Pappe (⊗)
29	Eisen- und Stahlerzeugung (⊗)
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung (⊗)
33	Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen (⊗)
36	Herstellung von Kohlenwasserstoffen (⊗)
37	Herstellung anorganischer Pigmente (⊗)
38	Textilherstellung, Textilveredlung (⊗)
39	Nichteisenmetallherstellung (⊗)
40	Metallbearbeitung, Metallverarbeitung (⊗)
41	Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern (⊗)
42	Alkalichloridelektrolyse
43 I	Herstellung von Chemiefasern, Folien und Schwammtuch nach dem Viskose- sowie dem Celluloseacetatverfahren (⊗)
43 II	Verarbeitung von Kautschuk und Latizes, Herstellung und Verarbeitung von Gummi (⊗)
45	Erdölverarbeitung (⊗)
46	Steinkohleverkokung (⊗)
47	Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen (⊗)
48	Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe (⊗)
49	Mineralölhaltiges Abwasser (⊗)
50	Zahnbehandlung
51	Ablagerung von Siedlungsabfällen (⊗)
52	Chemischreinigung (⊗)
53	Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie) (⊗)
54	Herstellung von Halbleiterbauelementen (⊗)
55	Wäschereien (⊗)
56	Herstellung von Druckformen, Druckerzeugnissen und grafischen Erzeugnissen (⊗)
57	Wollwäschereien (⊗)

Altfahrzeugverordnung: Hinweise und Neuigkeiten

(ra) Mit der zum 01.07.2002 in Kraft getretenen Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV – BGBl. 1 S. 2215) wurde die seit dem 01.04.1998 geltende AltautoV neugefaßt und verändert.

In der Ausgabe Nr. 5 vom Juli 2002 hat das RPU-Journal über die gesetzlichen Neuerungen berichtet. In Ergänzung zu diesem Artikel soll kurz auf eine Berichtigung des Textes und die geänderte Vollzugspraxis hingewiesen werden.

Die Bescheinigung, mit der Sachverständige oder die Kraftfahrzeug-Innung (diese für Annahmestellen und Rücknahmestellen die Kfz-Werkstätten sind) die Einhaltung der Anforderungen an die Betriebe zu bestätigen haben, gilt nunmehr längstens für die Dauer von 18 Monaten. Die in der Vorausgabe genannte Jahresfrist entsprach noch dem überholten Wortlaut der AltautoV.

Mit Erlass vom 29. Juli 2002 (Az.: VI6 – 661-04-21/01-02) hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung - angesichts der gesetzlichen Neuerungen - Festlegungen und Vollzugshinweise für den Bereich der Zulassungsbehörden und den Beleglauf von Schriftstücken zur Fahrzeug-Zulassung getroffen.

Für den Vollzug der AltfahrzeugV ergibt sich demnach auszugsweise folgendes:

- Bei einem endgültigen Zurückziehen des Fahrzeugs aus dem Verkehr ist in jedem Fall der Zulassungsstelle der Fahrzeugbrief vorzulegen.
- In den Verwertungsnachweis ist nach einem Erlass des Hessischen Umweltministeriums als Betriebsnummer des Demontagebetriebes die diesem erteilte (Abfall-) Erzeugernummer anzugeben. Erzeugernummern werden vom den RPU als Abfallbehörde vergeben.
- Eine Unterrichtung oder Beteiligung der Umweltbehörden (hier der RPU) ist in dem Verfahren nicht mehr vorgesehen: Die Abfallbehörde erhält kein Mehrexemplar des Verwertungsnachweises mehr.

- Förmliche Verbleibserklärungen nach bisherigem Muster 13 zur AltautoV sind nicht mehr erforderlich. An Stelle der Verbleibserklärung ist in den Fällen, in denen ein Fahrzeug anlässlich seiner endgültigen Außerbetriebsetzung nicht verwertet werden soll, eine formlose schriftliche Erklärung nach § 27 a Abs. 1 Nr. 2 StVZO der Zulassungsstelle abzugeben. Aus der Erklärung soll hervorgehen, dass das Fahrzeug nicht als Abfall zu entsorgen ist oder zum Zwecke der Entsorgung im Ausland verbleibt.
- Bei Verwertung eines Fahrzeugs während der vorübergehenden Stilllegung besteht für den Halter oder Eigentümer des Fahrzeugs die Verpflichtung, das Fahrzeug unter Vorlage des Verwertungsnachweises endgültig aus dem Verkehr ziehen zu lassen.

Mit der Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) zum 01.01.2003 wird die Zuständigkeit für außerhalb von zugelassenen Anlagen gelagerten Abfall auf die Gemeindevorstände oder Magistrate als Abfallbehörden übergehen.

Die Feststellung, wann beispielsweise in Gärten, Garagen oder sonst wo auf Grundstücken gelagerte Autos als Altfahrzeuge dem Abfallbegriff unterfallen und zu entsorgen (verwerten) sind, treffen dann die so ermächtigten Gemeindevorstände und Magistrate.

Da für Abfallentsorgungsanlagen die Regierungspräsidien weiterhin die zuständigen Abfallbehörden bleiben, wird die Überwachung und Beratung von Betrieben i.S.d. AltfahrzeugV auch weiterhin von den RPU wahrgenommen.



Termine 2003

UMWELTINSTITUT OFFENBACH
 Frankfurter Straße 48 D-63065 Offenbach a. M.
 Tel: (069) 81 06 79 Fax: (069) 82 34 93
 mail@umweltinstitut.de www.umweltinstitut.de

Gewässerschutz

- Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz**
Zertifikatskurs zur Erlangung der Fachkunde i.S.d. WHG. 7.-10.4.03, 8.-11.9.03
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
Fortbildungsseminar. 29.-30.4.2003, 28.-29.10.2003
- Der betriebliche Beauftragte für Leichtflüssigkeitsabscheider** Sachkundelehrgang. 25.3.2003, 28.5.2003
- Dichtigkeitsprüfung im Rahmen der Umweltprevention** 24.3.2003, 27.5.2003

Immissionsschutz

- Die neue TA-Luft** Systematik u. Wirkung, Beurteilung von Luftschadstoffen. 27.-28.3.03, 7.-8.7.03, 10.-11.11.03
- Die neue Energieeinsparverordnung** Auswirkungen für die Praxis. Workshop. 26.3.2003, 26.6.2003
- Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz** Staatlich anerkannter Zertifikatskurs 5.-9.5.2003, 1.-5.9.2003,
- Aufrechterhaltung der Fachkunde für Immissionsschutz- u. Störfallbeauftragte** 14.-15.4.2003

- Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten**
Lehrgang nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaften. Teil 1: 10.-13.3.2003, 2.-5.6.2003, 23.-26.9.2003
Teil 2: 31.3.-3.4.2003, 7.-10.7.2003, 11.-14.11.2003
- Fortbildungsseminar für Brandschutzbeauftragte**
Aktuelle rechtliche und technische Entwicklungen. Zweitägiger Lehrgang. 20.-21.-2.2003, 14.-15.7.2003

Arbeitssicherheit

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Koordinator) nach Baustellenverordnung**
Lehrgang zum Erwerb der Koordinatorenkenntnisse nach den Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen, RAB 30, Anlage C. 10.-13.2.2003, 7.-10.4.2003, 21.-24.7.2003, 22.-25.9.2003, 24.-27.11.2003
- Arbeitsschutzfachliche Kenntnisse für SiGe-Koordinatoren** Lehrgang zum Erwerb der arbeitsschutzfachlichen Kenntnisse nach RAB 30, Anlage B. 5.-8.5.2003, 27.-30.10.03

- Der integrierte Qualitäts- und Umweltauditor**
Basisseminar. 8.-10.4.03, 29.-31.7.03, 9.-6.11.03
- Umsetzung und Weiterentwicklung von Umweltmanagementsystemen** nach ISO 14001 ff und EMAS II. Workshop. 27.-28.5.2003, 20.-21.11.2003
- Integration von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen** 30.4.2003, 19.9.2003

Abfallwirtschaft

- Betriebsbeauftragter für Abfall**
Zertifikatskurs zur Erlangung der Fachkunde i.S.d. Krw-/AbfG. 20.-23.1.03, 2.-5.6.03, 3.-6.11.03
- Altholz qualifiziert erkennen und sortieren**
Erlangung der Fachkunde nach der neuen Altholzverordnung. 7.2.03, 25.4.03, 27.6.03, 22.8.03
- Die neue Gewerbeabfallverordnung** Eintägiges Seminar. 25.2.2003, 16.6.2003, 9.12.2003
- Die neue Nachweisverordnung** Eintägiges Intensivseminar. 26.2.2003, 23.6.2003, 10.12.2003
- Abfallseminar für Einsteiger** Eintägiger Grundlagenkurs. 16.1.03, 23.5.03, 19.8.03, 21.11.03
- Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen** Workshop. 16.-17.2003, 17.-18.11.2003
- Abfalltransportrecht und grenzüberschreitende Abfallverbringung** 27.6.2003, 11.12.2003

Entsorgungsbetriebe

- Erwerb der Fachkunde für Leitungs- und Aufsichtspersonal von Entsorgungsbetrieben** i.S.d. Verordnung über Entsorgungsbetriebe und der Transportgenehmigungsverordnung. 27.-30.1.2003, 30.6.-3.7.2003, 20.-23.10.2003
- Auffrischung der Fachkunde nach EFBV und TgV:**
- Schwerpunkt: Nachweisführung**
18.-19.3.2003, 16.-17.7.2003, 19.-20.11.2003
- Schwerpunkt: Gefährliche Abfälle**
28.-29.4.2003, 5.-6.8.2003

- Strahlenschutzbeauftragter**
Erwerb der Fachkunde nach der neuen StrlSchV. Staatl. anerkannter Lehrgang. 24.-28.2.03, 25.-29.8.03
- Aktualisierung der Fachkunde für Strahlenschutzbeauftragte** nach der neuen Strahlenschutzverordnung. Eintägiges Seminar. 9.5.2003
- Störfallbeauftragter**
Staatlich anerkannter Grundkurs zum Erwerb der Fachkunde im Sinne der Verordnung zur Durchführung des BImSchG. 31.3.-3.4.2003, 20.-23.10.2003

Bitte senden Sie mir weitere Informationen zu den markierten Seminaren
Absender per Fax: **069 - 82 34 93**

Neue Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen Bergaufsicht

(ts) Nachdem die Erste Verwaltungsvorschrift „Erdaushub / Bauschutt“ vom 11.10.1990 und der Ergänzungserlass vom 14.02.91 seit dem 01.01.2001 nicht mehr gelten, füllt die „Gemeinsame Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“ des Hess. Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 09.10.2002 (St.Anz. S. 3384) die entstandene Regelungslücke. Die neue Richtlinie gibt Regelungen für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch, für die materiellen Anforderungen an die Verwertung und für den Umfang der Überwachung und Dokumentation vor.

In Hessen werden jährlich ca. 7 Mio. t Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen der Wiedernutzbarmachung in Tagebauen und sonstigen Abgrabungen verwertet. Ziel der neuen Richtlinie ist u.a. ein einheitlicher und rechtssicherer Vollzug durch die Behörden.

Die Richtlinie wurde für die Dauer von 5 Jahren befristet eingeführt und gilt für die Verwertung mineralischer Abfälle in Tagebauen und sonstigen Abgrabungen. Die Richtlinie gilt nicht für Materialien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung und Verarbeitung von Bodenschätzen im Bereich der Lagerstätte selbst anfallen, z. B. Abraum.

✓ **Verwertung – Vorrang vor Beseitigung**

Abfälle sind, soweit eine Vermeidung nicht möglich ist, nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Die Verwertung hat dabei Vorrang vor der Beseitigung und stellt die Nutzung der stofflichen Eigenschaften eines Abfalls dar.

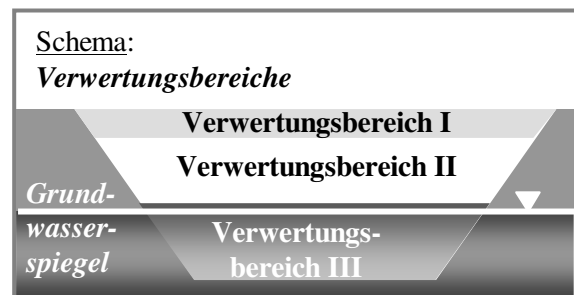
Eine stoffliche Verwertung von **Bodenmaterial** kann z. B. der Ausgleich des durch die Mineralgewinnung entstandenen Massendefizits oder die Landschaftsgestaltung sein.

Die stoffliche Verwertung von **Bauschutt und Straßenaufbruch** in Tagebauen und sonstigen Abgrabungen ist z. B. die Errichtung von innerbetrieblichen Verkehrswegen oder die Herstellung standsicherer Böschungen. Eine Verfüllung von Bauschutt ist nach der neuen Richtlinie nicht zulässig, wenn durch seine Verfüllung nur das durch den Abbau in Tagebauen und bei sonstigen Abgrabungen entstandene Massendefizit ausgeglichen werden soll. Bei der Verwertung von Bauschutt und Straßenaufbruch ist zu beachten, dass bei der Sortierung und Klassierung anfallende mineralische Absiebmaterial < 5 mm und Material, das nicht abgesiebt oder klassiert wurde, nicht verwertet werden darf.

✓ **Verwertungsbereiche**

Die qualitativen Anforderungen an die mineralischen Abfälle richten sich u.a. nach den hydrogeologischen Verhältnissen des Verwertungsortes. Folgende Verwertungsbereiche werden unterschieden:

- I** Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bzw. des Oberbodens
- II** Verwertung unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht und oberhalb des Grundwassers
- III** Verwertung innerhalb des Grundwassers bis im Bereich < 1,0 m oberhalb höchstem Grundwasserstand



Für die Verwertungsbereiche werden in der Richtlinie Vorsorge- und Zuordnungswerte festgelegt. Es handelt sich dabei um die LAGA-Werte, die an die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung („BBodSchV“) angeglichen sind. Bei Einhaltung der angegebenen Verwertungsbedingungen ist davon auszugehen, dass ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist. Eine Überschreitung der Zuordnungswerte kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn durch den Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass trotz der Überschreitung schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Dann ist eine Verwertung bis zu den vorhandenen Hintergrundgehalten unter Beachtung des Verschlechterungsverbotes zulässig. Dabei gilt, dass Bauschutt- und Erdaushubmassen aus Bereichen mit industrieller, gewerblicher oder militärischer Nutzung sowie aus altlastenverdächtigen Flächen und Altlastensanierungsfällen von der Verwertung grundsätzlich ausgeschlossen sind.

➤ **Verwertungsbereich I**

Für die Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht (2 m mächtig) sind im Regelfall die Vorsorgewerte der BBodSchV einzuhalten. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung dürfen nur 70 % dieser Vorsorgewerte erreicht werden.

➤ **Verwertungsbereich II**

Im Regelfall sind die Z_0 -Werte einzuhalten. Bei Einhaltung der Zuordnungswerte $Z_{1,1}$ ist aber selbst unter ungünstigen hydrogeologischen Voraussetzungen davon auszugehen, dass keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers auftreten. Daher ist bei Unterschreitung dieser Werte $Z_{1,1}$ ein offener Einbau von Boden dort möglich, wo eine unempfindliche Folgenutzung vorliegt. Das gilt auch für Bauschutt und Straßenaufbruch. Bei regional erhöhten Hintergrundwerten kann Bodenmaterial sogar mit Gehalten bis zu $Z_{1,2}$ in hydrogeologisch günstigen Gebieten oder unter Durchführung zusätzlicher definierter Sicherungsmaßnahmen verwertet werden. Auch hier muss das Verschlechterungsverbot eingehalten werden.

In Wasser- und Heilquellenschutzgebieten (WSG, HSG) gibt es höhere Anforderungen. Im Regelfall sind die Z_0 -Werte und in bestimmten Ausnahmen nach Einzelfallprüfung die $Z_{1,1}$ -Werte einzuhalten. Zusätzliche Einschränkungen bestehen je nach Schutzgebietszone. Z. B. ist innerhalb der Zonen I - II von Wasserschutzgebieten grundsätzlich keine Verwertung von mineralischen Abfällen zulässig.

➤ **Verwertungsbereich III**

Für Ablagerungen in das Grundwasser gilt, dass eine Verfüllung mit Bodenaushub der Zuordnungswerte Z_0 unbedenklich ist. Eine Abweichung in einem oder mehreren Parametern ist im Einzelfall möglich, wenn etwa eine geogene Vorbelastung des Bodens oder des Grundwassers vorliegt. Der Maximalwert der Überschreitung ist begrenzt durch die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser BBodSchV.

✓ **Überwachung und Dokumentation**

In der neuen Richtlinie werden die Überwachung und Dokumentation für Bodenmaterial sowie Bauschutt und Straßenaufbruch und die Pflichten des Abfallerzeugers / Anlieferers und die des Abfallverwerters / Tagebau- bzw. Abgrabungsbetreibers beschrieben.

Der Abfallverwerter muss die Herkunft jeder Einzelanlieferung und die bisherige Nutzung an der Entnahmestelle nachprüfen, indem er sich Anlieferungsschein, rechtsverbindliche verantwortliche Erklärung des Transporteurs, ggf. vorhandene Gutachten oder vergleichbare Erklärungen vorlegen lässt. Ergibt sich auf Grund der Vorerkundung ein Verdacht auf Belastung des angeordneten Bodenmaterials, so besteht Untersuchungsbedarf seitens des Abfallverwerters. Unabhängig davon, ob ein Verdacht vorliegt oder nicht, ist im Rahmen der Eigenüberwachung im Regelfall je 500 m³ eine Untersuchung (Rückstellprobe ohne Analyse im Rahmen der Eigenüberwachung) durchzuführen. Bei Verwertungen innerhalb von WSG, HSG und bei Verwertungen im Grundwasser sind unabhängig davon ob ein Verdacht vorliegt oder nicht, grundsätzlich mindestens je angefangene 500 m³ eine Untersuchung (Rückstellprobe und Analyse im Rahmen der Eigenüberwachung) durchzuführen. Verwertungen innerhalb von HSG oder WSG sind durch geeignete Maßnahmen, wie vor- und nachlaufendes Monitoring und Fremdüberwachung, zu begleiten.

✓ **Genehmigungsunterlagen**

Die Antragsunterlagen sollen neben einem Erläuterungsbericht, Übersichts-, Lage- und Detailpläne, sowie Nachweise enthalten. Darin sollten die geologischen, hydrogeologischen und hydrochemischen Verhältnisse des Verwertungsbereiches und ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen beschrieben werden.

Darüber hinaus sollte das Einbauverfahren, die zeitliche Durchführung, das Einbaukataster, geschildert werden. Der Antragsteller sollte eine qualitative und quantitative abfalltechnische Deklaration der zur Verwertung kommenden Materialien vornehmen, und den Nachweis der Schadlosigkeit der Verwertung (z. B. durch Vergleich der Feststoff- und Eluatwerte der deklarierten Materialien zur vorhandenen Hintergrundsituation) führen.

Der Umfang der geplanten Eigen- und Fremdüberwachung sollte beschrieben werden.

Darüber hinaus sollten die Unterlagen vorhandene und geplante Grundwassermessstellen sowie ggf. ein Grundwassermonitoring und dessen Dokumentation beinhalten.

Nicht zuletzt sollte die geplante Folgenutzung unter Beifügung eines Rekultivierungsplans dargestellt werden.

Ihre Anzeige im RPU Wiesbaden Journal erreicht direkt die Entscheidungsträger in Unternehmen und Kommunen.

Sprechen Sie uns an!

Tel. (06 11) 33 09-129, Fax (06 11) 33 09-444, E-Mail journal@rpu-wi.hessen.de

Umweltverträglichkeitsprüfung für Grundwasserentnahmen und für den Bau von Wasserversorgungsanlagen

Wasser

(kla) Für bestimmte Grundwasserentnahmen und für den Bau von Wasserversorgungsanlagen ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung („UVPG“) vom 05. September 2001 zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Bundesrepublik Deutschland folgt mit der Umsetzung des „UVPG“ einer EG-Vorschrift. Zweck des Gesetzes ist es dabei sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der UVP so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Für Grundwasserentnahmen und für den Bau von Wasserversorgungsanlagen (Tiefbohrungen, Wasserfernleitungen, Hochbehälter) ist in der Regel zunächst eine Vorprüfung durchzuführen.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Vorprüfung variieren allerdings in Abhängigkeit von der Größe des jeweiligen Vorhabens (Jahresentnahmemenge, Leitungslänge, Speichervolumen).

Erst wenn die Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass durch das Vorhaben mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, muss die eigentliche UVP durchgeführt werden.

Nachfolgende Vorhaben bedürfen auf Grund ihrer geringen Größe grundsätzlich keiner UVP:

- Grundwasserentnahmen mit einer Jahresentnahmemenge < 50.000 m³/Jahr
- Bau von Wasserfernleitungen mit einer Länge < 2 km
- Bau von Wasserleitungen komplett innerhalb des Gemeindegebietes
- Bau von Hochbehältern mit einem Speichervolumen < 5.000 m³

Gleichwohl ist für Vorhaben, für die eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP festgestellt wird, von dem Wasserversorgungsdezernat im (jeweilig zuständigen) Staatlichen Umweltamt ein Planfeststellungs- oder ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen

Das hessische Überwachungssystem nach § 16 der Störfallverordnung

☐ Immissionsschutz

(su) Die Störfallverordnung vom 26.04.2000 verpflichtet die Behörden zur Einrichtung eines Überwachungssystems, das das Ziel hat, die Betriebsbereiche durch regelmäßige Inspektionen zu überprüfen und festzustellen, ob der Betreiber seine Pflichten nach der Störfallverordnung erfüllt. Der Arbeitskreis „Inspektionssystem“ zur AG „Bündelung von Überwachungsmaßnahmen“ der Umweltallianz Hessen hat dazu ein Arbeitspapier entwickelt, das als Grundlage für die Durchführung von Inspektionen in Hessen dient.

Nach § 16 Absatz 1 der Störfallverordnung („StörfallV“) hat die zuständige Behörde ein Überwachungssystem einzurichten, um eine planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des Betriebsbereichs zu ermöglichen.

§ 16 Absatz 2 legt die Anforderungen an das Überwachungssystem fest. So muss für jeden Betriebsbereich ein Überwachungsprogramm erstellt werden.

- Für Betriebsbereiche, die nur den Grundpflichten unterliegen, sind keine Inspektionsintervalle vorgegeben.
- Für Betriebsbereiche, die auch den erweiterten Pflichten unterliegen, sind mindestens alle 12 Monate vor Ort zu überprüfen - Es sei denn, die zuständige Behörde hat auf Grund einer systematischen Gefahrenbewertung ein Überwachungsprogramm mit anderen Inspektionsintervallen für den jeweiligen Betriebsbereich erstellt.

Nach jeder Inspektion erstellt die Behörde einen Bericht.

Gegebenenfalls erforderliche Folgemaßnahmen werden binnen angemessener Frist zusammen mit der Leitung des Betriebsbereichs überprüft.

✓ **Zuständige Behörden**

Federführende Behörden für die Einrichtung und Umsetzung des Überwachungssystems sind in Hessen die Staatlichen Umweltämter als Abteilungen der Regierungspräsidien. Die Arbeitsschutz-Abteilungen der Regierungspräsidien sind zuständig für die Überwachung hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten. Für den Brand- und Katastrophenschutz sind die Brandschutzbehörden zuständig. Daraus resultieren erhebliche Überschneidungen der fachlichen Zuständigkeiten bezüglich der Überwachung der Anlagensicherheit.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen ist daher eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Behörden erforderlich, die durch gemeinsame Inspektionen gewährleistet wird.

✓ **Hessisches Überwachungssystem**

Aufgrund einer systematischen Gefahrenbewertung wird jeder Betriebsbereich anhand der Parameter

- Stoffmenge
- Komplexität (Stoffmerkmale, Verfahren)
- Umgebungsnutzung

in eine von drei Gefahrenpotenzialklassen eingestuft.

Je nach Gefahrenpotential werden in jedem Betriebsbereich (innerhalb von fünf Jahren) 1, 2 oder 5 Vor-Ort-Inspektionen durchgeführt.

✓ **Inhalt & Durchführung der Inspektionen**

Die zu prüfenden technischen, organisatorischen und management-spezifischen Aspekte wurden in fünf themenbezogene Module aufgeteilt (in Klammern sind die zuständigen Behörden aufgeführt):

1. Sicherheitsmanagementsystem (Immissionsschutz, Arbeitsschutz)
2. Brandschutz, Notfallorganisation (Immissionsschutz, Brand- und Katastrophenschutz)
3. Explosionsschutz (Immissionsschutz, Arbeitsschutz)
4. Absicherung gegen Gefahren chemischer Reaktionen und thermischer Zersetzung (Immissionsschutz, Arbeitsschutz)
5. Absicherung gegen Stofffreisetzung (Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Wasserrecht)

Jeder Betriebsbereich soll innerhalb von fünf Jahren bezüglich aller Module überprüft werden. Bei der Überprüfung des Sicherheitsmanagementsystems wird der gesamte Betriebsbereich betrachtet.

Die technische Prüfung erfolgt dagegen nicht flächendeckend, sondern stichprobenartig an ausgewählten Prüfobjekten.

Die Prüfungen sollen in der Regel durch die Behörden selbst durchgeführt werden; Sachverständige sollen nur in Ausnahmefällen beauftragt werden.

Informationen hierzu können im Internet unter „www.umweltallianz.de“ („intern – services“) bezogen werden.


Neufassung der Hessischen Bauordnung („HBO“)

Immissionsschutz

(schz) Die Installation und Aktivitäten von gewerblichen Betrieben sind in der Regel mit der Errichtung oder Änderung von Bauvorhaben verbunden. Die Baugenehmigung wird daher, neben bzw. in Verbindung mit der Gewerbeanmeldung, als formelle Voraussetzung und „allumfassende Regelung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen“ für das Tätigwerden angesehen. Stimmt diese Auffassung heute noch?

Die Neufassung der HBO vom 18. Juni 2002 (GVBl. I, S. 274), die u. a. auch zur Vereinfachung, Beschleunigung und Kostensenkung beitragen soll, ist seit dem 01.10.2002 in Kraft.

Gesetzestext im Internet einsehbar unter

 www.hessenrecht.hessen.de/gvbl/gesetz/361_Baurecht/361-108-HBO/HBO.htm

Im Rahmen gewerblicher Vorhaben sind i. d. R. technische und/oder organisatorische Maßnahmen des Immissionsschutzrechts zu beachten. Diese wurden bisher im Zuge der hiesigen Beteiligung im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren eingebracht und im Bauschein festgeschrieben.

Die neue HBO stärkt bewusst die Eigenverantwortung des Bauherrn und der am Bau Beteiligten (s. § 47 HBO) und beschränkt die Prüfung des Vorhabens durch die Bauaufsicht allein auf die baurechtlichen Belange.

Aus der HBO ergibt sich aber auch die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen anderer Rechtsbereiche:

✓ § 3 Absatz 1 HBO:

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 S. 2 HBO sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

✓ § 48 Absatz 1 HBO:

Der Bauherrn obliegen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise; sie muss außerdem die Pflichten nach diesem Gesetz erfüllen, soweit sie nicht anderen auferlegt sind.

✓ § 54 Absatz 2 HBO:

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 HBO müssen, auch soweit eine bauaufsichtliche Prüfung entfällt, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

! Die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Bestimmungen obliegt somit allein der Bauherrn und den am Bau Beteiligten.

Für die Realisierung eines Vorhabens bedeutet dies, dass neben der Baugenehmigung durch den Bauherrn bzw. Anlagenbetreiber zu prüfen ist, ob weitere Zustimmungen einzuholen sind und die Erstattung von Mitteilungen und Anzeigen zu erfolgen hat.

Es ist davon auszugehen, dass die Bauaufsicht die Zulässigkeit von Vorhaben (i. S. des § 56 Absatz 1, Sätze 1 und 3 und § 58 HBO) künftig nur noch nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und dessen untergesetzlichen Regelwerke prüft.

Die Beteiligung anderer Stellen (s. § 61 HBO) wurde deutlich eingeschränkt.

Vor diesem Hintergrund erlangt die Beschreibung eines Vorhabens und des Betriebes als eine wesentliche Bauvorlage eine besondere Bedeutung für den Umfang der ausgeübten Tätigkeit und den mit der Baugenehmigung verbundenen Bestandsschutz.

Die Beschreibung des Vorhabens und Betriebes sollte detailliert und umfassend sein, um beurteilen zu können, ob neben dem Baurecht noch andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen berührt werden.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass immissionschutzrechtliche Bestimmungen häufig tangiert wurden und Auflagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - insbesondere zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Gerüche, Geräusche und Erschütterungen - erforderlich waren.

Zur Erleichterung der Beurteilung der Baumaßnahme und des Anlagenbetriebes und der Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde ein hesseneinheitliches

„Merkblatt: Was aus der Sicht des Immissions-schutzes bei Bauvorhaben zu beachten ist“ und eine **„Checkliste zum Immissionsschutz“** vom Hessischen Umweltministerium unter Mitarbeit der RPU erstellt.

Das Merkblatt und die Checkliste sollen mit dem in Kürze erscheinenden Einführungserlass zur HBO veröffentlicht und im Internet bereitgestellt werden.

Aufgrund der vielfältigen und zum Teil komplexen Vorhaben, der Besonderheiten des Anlagenbetriebes, aber auch der Klärung des Erfordernisses weiterer Genehmigungen oder Zustimmungen (neben der Baugenehmigung) bietet das RPU Wiesbaden den Bauherren und am Bau Beteiligten gerne seine Beratung an !!

! Nutzen sie das Beratungsangebot Ihres Staatlichen Umweltamtes: Hier erhalten Sie genauere Informationen!

Anzeige

<p>Erfüllen ihre Anlagen die neuen VOC-Anforderungen? (31. VO z. BImSchG)</p>	<h1>InfraServ Wiesbaden</h1>
<p>Wir geben Ihnen die Antwort durch gezielte Messungen!</p>	
<p>Luftmessungen: ! gasförmige, staubförmige Luftinhaltsstoffe ! Raumluftuntersuchungen</p>	<p>Ihr Ansprechpartner: Karl-Peter Sommer Tel. 0611-962-8218 Fax. 0611-962-9361 E-Mail: luft.schall@infraserv-wi.de</p>
<p>Geruchsuntersuchungen (Olfaktometrie)</p>	
<p>Schallmessungen: ! Emission, Arbeitsplatz, Immission ! Schalleistungsbestimmung</p>	
<p>Schallprognosen: ! Ausbreitungsberechnungen ! Lärminderungspläne</p>	
<p>Schallschutzberatung: ! Schallschutzeinrichtungen ! Raumakustikmessungen</p>	<p>Infraserv GmbH & Co. Wiesbaden KG Umweltschutz/Sicherheit Rheingaustraße 190-196 65174 Wiesbaden www.infraserv-wi.de</p>

Novelle des Hessischen Wassergesetzes („HWG“): Wichtige Änderungen für die Wasserversorgung

Wasser

(kla) Durch die Novellierung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 18. Juni 2002 ist es zu wichtigen Änderungen im Bereich der Wasserversorgung gekommen. Hiervon sind insbesondere die Neuregelung der Kostentragungspflicht bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten durch die Wasserversorgungsunternehmen und der Wegfall der Genehmigungspflicht für bestimmte Wasserversorgungsanlagen betroffen.

1. Wasserversorgungsunternehmen sind nach § 29 Absatz 1 HWG verpflichtet, die für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erforderlichen Pläne und Gutachten vorzulegen.
Kommt das Wasserversorgungsunternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, hat es die Kosten für die Erstellung der Unterlagen der für den Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung zuständigen Wasserbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt – Abteilung Staatliches Umweltamt) zu erstatten.
2. Nachfolgende Baumaßnahmen / Vorhaben sind nach § 50 HWG genehmigungsfrei:
 - Der Bau von Wasserleitungen komplett innerhalb des Gemeindegebietes
 - Der Bau von Hochbehältern mit einem Speichervolumen < 5.000 m³
 - Wasserversorgungsanlagen, die für einen Wasserbedarf < 20 m³ pro Tag bemessen sind. (Anm. d. Red.: Diese Regelung ist nicht neu, sie war auch bisher schon Bestandteil des § 50 HWG)
 - Die Stilllegung von Wasserversorgungsanlagen
3. Wasserversorgungsunternehmen sind nach § 50 Absatz 4 HWG verpflichtet, für ihren Versorgungsbereich einen Bestandsplan über die Lage der Wasserversorgungs-, Wasserspeicherungs-, Wasseraufbereitungsanlagen und über das Wasserleitungsnetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu führen, entsprechend zu aktualisieren und der Wasserbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Wesentliche Auswirkungen des geänderten „UVPG“ auf bergbauliche Vorhaben

Bergaufsicht

(sah) Infolge des Artikelgesetzes vom 27. Juni 2001 (BGBl. I S. 1950) zur Umsetzung u.a. der EG-UVPG-Änderungsrichtlinie wurde das „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) geändert und in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) neu bekannt gemacht. Materielle Änderungen ergeben sich vor allem durch die für bergbauliche Vorhaben geltenden §§ 3 – 3e UVPG.

Da die Feststellung der UVP-Pflichtigkeit eines bergbaulichen Vorhabens gemäß §§ 52 Abs.2a-c, 57a-c Bundesberggesetz („BBergG“) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) - die Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans nach sich zieht, für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, sind Änderungen des UVP-Rechts auch für Bergbaubetriebe sehr bedeutsam. Obwohl die spezielleren Regelungen im BBergG und in der auf Grund § 57c BBergG erlassenen Verordnung über die UVP bergbaulicher Vorhaben („UVP-V Bergbau“) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I, S. 1420) - geändert durch

Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S.2093) - gemäß § 4 S. 1 UVPG grundsätzlich einen Vorrang vor den Regelungen des UVPG genießen, nach § 18 UVPG die unselbständige Umweltverträglichkeitsprüfung im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach dem BBergG durchgeführt wird und die Verfahrensvorschriften der §§ 5-14 UVPG insofern keine Anwendung finden, haben die neu eingefügten und ergänzend heran zu ziehenden §§ 3a - 3f UVPG einige Auswirkungen auf bergbauliche Vorhaben. Hinsichtlich der Feststellung einer UVP-Pflicht wird zwischen Neuvorhaben und Änderungen bzw. Erweiterungen bestehender Vorhaben unterschieden.

✓ **Neuvorhaben**

Während ein bergbauliches Vorhaben bislang nach § 1 Nr.1 b) aa) der vorrangigen „UVP-V Bergbau“ einer UVP bedurfte (wenn etwa ein Tagebau eine Abbaufäche von mehr als 10 ha beansprucht wird), bestimmt § 3b Abs.1 S.2 UVPG die Durchführung einer UVP nunmehr schon beim Erreichen eines Größen- oder Leistungswertes.

Nach § 3b Abs.2 Satz 1 UVPG besteht jetzt zudem eine UVP-Pflicht, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die in einem engen Zusammenhang stehen und gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen, zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte zumindest erreichen (sog. „kumulierende Vorhaben“). Bei Unterschreitung eines Größen- oder Leistungswertes finden hingegen die in § 3c Abs.1 UVPG genannten Vorprüfungen des Einzelfalles nicht statt, da insofern weder in Nr. 15.1 der Anlage 1 zum UVPG noch in § 1 UVP-V Bergbau eine solche weitergehende Einzelfallprüfung für Neuvorhaben vorgesehen ist.

✓ **Änderungen und Erweiterungen bestehender Vorhaben**

Bei den Veränderungen bestehender bergbaulicher Vorhaben ist zwischen bisher nicht UVP-pflichtigen (§ 3b Abs.2 und 3 UVPG) und den bereits UVP-pflichtigen (§ 3e Abs.1 UVPG) Vorhaben zu unterscheiden.

Nach § 3b Abs.3 Satz 1 UVPG wächst ein bisher nicht UVP-pflichtiges Vorhaben in die UVP-Pflicht hinein, wenn die hierfür maßgebenden Größen- oder Leistungswerte im Zuge etwa einer Tagebauerweiterung erstmals erreicht oder überschritten werden.

Hierdurch können bergbauliche Erweiterungsvorhaben nicht mehr vom Bestand unabhängig auf ihre Zulässigkeit hin überprüft werden, sondern der Bestand wird hinsichtlich der Feststellung der UVP-Pflichtigkeit eines Erweiterungsvorhabens mit einbezogen.

Dieses „Hineinwachsen“ in die UVP-Pflicht ist nach § 3b Abs.3 Satz 2 UVPG auch für die sog. „kumulierenden Vorhaben“ gegeben.

Führt etwa die Erweiterung eines mit einem oder mehreren anderen Vorhaben in dem erforderlichen engen Zusammenhang stehendes Vorhaben insgesamt zum Erreichen des maßgebenden Größen- oder Leistungswertes, so ist diese Erweiterung UVP-pflichtig.

Nach § 3b Abs.3 Satz 3 UVPG bleibt jedoch bei der Ermittlung der maßgebenden Größen- und Leistungswerte der vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen der beiden EG-UVP-Richtlinien erreichte Vorhabenstand unberücksichtigt, so dass zumindest der bis Juli 1988 genehmigte Bestand bei der Feststellung der UVP-Pflicht einer Änderung oder Erweiterung bisher nicht UVP-pflichtiger Vorhaben nicht mit einzubeziehen ist.

Nach § 3e Abs.1 UVPG i.V.m. § 52 Abs.2c BBergG sind zudem Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben selbst UVP-pflichtig, wenn diese Änderungen oder Erweiterungen die maßgebenden Kriterien der UVP-V Bergbau zumindest erreichen oder die Änderungen oder Erweiterungen nach einer Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Abs.1 Satz 1 und 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Ob und in welchem Umfang sich aus dem neuen UVPG bzw. den UVP-Vorschriften des Landes noch weitere UVP-Pflichten für bergbauliche Vorhaben ergeben können, wird derzeit auf Bund- und Länderebene auch anhand der Vollzugserfahrungen der Länder eingehend erörtert und weiterer Klärung zugeführt.

Nach dem derzeitigen Stand der Fachbesprechungen ist eine durch das neue UVPG ausgelöste Änderung der „UVP-V Bergbau“ nicht ausgeschlossen.

Im Zuge der weiteren Harmonisierung und Entwicklung des nationalen UVP-Rechts wäre aus Vollzugssicht zudem der Erlass der vom Bundesgesetzgeber in § 3c Abs.2 UVPG angekündigten Verordnung und Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG hilfreich.

Inkrafttreten der Gewerbeabfallverordnung zum 01.01.2003: ☐ Abfall
„Trennen und Sortieren mit System“

(ra) Die „Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen“ (Gewerbeabfallverordnung – „GewAbfV“) vom 19. Juni 2002 (BGBl. 2002, S. 1938) tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung von Abfällen werden mit der Verordnung für bestimmte Abfälle „Getrennthaltungsgebote“ eingeführt und Vorbehandlungsanlagen zum Einhalten bestimmter Verwertungsquoten verpflichtet.

✓ **Grundlagen und Zweck der GewAbfV**

Für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen ist es von Bedeutung, welche Abfallart oder welche Mischung verschiedener Abfallarten als Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung eingestuft wird.

Diese Einstufung hat nämlich Konsequenzen für den weiteren Weg der Entsorgung, da jeweils unterschiedliche Entsorgungswege vorgegeben sind: Abfall, der nicht verwertet werden kann, ist zu beseitigen.

Nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (d.h. aus den Bereichen Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen) verpflichtet, diese Abfälle dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen (soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung fordern).

So stehen sich die Interessen von Abfallerzeugern und Entsorgungswirtschaft einerseits und von kommunalen Deponiebetreibern andererseits gegenüber.

Im Einzelfall wurde die „Durchsetzung der Überlassungspflicht“ abfallrechtlich angeordnet und der Abfall in der Regel so einer Deponierung oder Verbrennung zugewiesen.

In Folge von Rechtsstreitigkeiten war dann teilweise höchstrichterlich zu entscheiden, ob (satzungsrechtliche) Trennungsgebote verbindlich waren oder eingehalten wurden, welche Entsorgungsmaßnahme der Verwertung oder der Beseitigung zuzuordnen ist und welche Abfallvermischungen (mit welchen Anteilen) noch als verwertbar gelten.

Zielsetzung der GewAbfV ist es demnach, nunmehr eine schadlose und hochwertige stoffliche beziehungsweise energetische Verwertung der Abfälle zu garantieren und zugleich Entsorgungspraktiken wie Scheinverwertung (nicht trennbarer oder verwertbarer Abfall wird als Verwertungsabfall deklariert und an Deponien oder Verbrennungsanlagen vorbei entsorgt oder weitergegeben) zu beenden.

✓ **Anwendungsbereich und Betroffene**

Die GewAbfV gilt für die Verwertung und Beseitigung von gewerblichen Siedlungsabfällen, für bestimmte Bau- und Abbruchabfälle und für weitere Abfälle, die im Anhang aufgeführt sind (aus 7 verschiedenen Herkunftsbereichen).

Sie gilt **nicht** für Abfälle, für die nach einer Verordnung nach §§ 23, 24 KrW-/AbfG gesonderte Rücknahme- und Entsorgungssysteme bestehen und für solche, die (direkt) dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG überlassen werden.

Die Verordnung gilt für die Erzeuger und Besitzer der genannten Abfälle und Betreiber von Vorbehandlungsanlagen (= Anlagen, in denen vor einer weiteren stofflichen oder energetischen Verwertung bestimmte Abfälle insbesondere durch Sortierung, Zerkleinerung, Verdichtung oder Pelletierung behandelt werden).

✓ **Getrennthaltungsgebote und Verwertungsquoten**

Für die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen besteht die Verpflichtung zur Getrennthaltung von Glas-, Metall-, Kunststoff-, Papier/Pappe/Kartonagen („PPK“) und Bioabfällen (biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle sowie Marktabfälle).

Holz und Verpackungen sind hier nicht genannt, da deren Entsorgung in der Altholzverordnung und Verpackungsverordnung gesondert geregelt wird.

Ausnahmen vom Getrennhaltegebot sind im Einzelfall möglich, wenn dies nicht technisch möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wenn kleine Mengen eine Vermischung mit Restabfall aus privaten Haushaltungen rechtfertigt oder wenn die gemischten Abfälle – mit Ausnahme organischer Abfälle – anschließend in einer Vorbehandlungsanlage weitgehend in gleicher Menge oder stofflicher Reinheit wieder aussortiert und stofflich oder energetisch verwertet werden können.

Nicht verwertbare Abfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Die Erzeuger und Besitzer haben (dafür) zumindest einen Abfallbehälter vorzuhalten und zu nutzen.

Zur Vorbehandlung gegeben und angenommen werden dürfen nur gewerbliche Siedlungsabfallgemische, die - abgesehen von PPK, Glas, Holz (ohne gefährliche Stoffe), Bekleidung / Textilien, Kunststoffe und Metalle sowie bestimmte im Anhang genannte Abfälle (produktions- und herkunftsspezifische Abfälle, Verpackungsabfälle) - keine weiteren Abfälle enthalten. Organische Abfälle dürfen ausdrücklich nicht enthalten sein.

Die monatlich zu ermittelnde Verwertungsquote der Vorbehandlungsanlage soll (bezogen auf den Anlagen-Jahresdurchsatz) grundsätzlich bei mindestens 85 Prozent liegen. Bei bereits errichteten Anlagen soll diese Quote über 65 Prozent im ersten und 75 Prozent im darauf folgenden Jahr erreicht werden.

Für Bau- und Abbruchabfälle gilt ein Getrennhaltegebot für Glas, Kunststoff, Metalle und Beton (ohne gefährliche Stoffe) und Ziegel und Fliesen sowie Gemische der letztgenannten Abfälle. Auch hier sind Ausnahmetatbestände vorgesehen.

Derzeit berät die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall („LAGA“) über einen einheitlichen und länderübergreifenden Vollzug der Gewerbeabfallverordnung.

Vollzugshinweise zu Detailfragen werden noch abgestimmt und von der obersten Abfallbehörde bekannt gegeben.

Kontakt:

Ihre Ansprechpartner zu diesem Themenkomplex im Regierungspräsidium Darmstadt, Abtlg. Staatliches Umweltamt Wiesbaden sind:

- Herr Peter Wagner (Tel.: 0611- 3309/311)
- Herr Reinhold Petri (Tel.: 0611- 3309/303)

Impressum

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden
Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden; Telefon (06 11) 33 09-0, Fax (06 11) 33 09-444

RPU Wiesbaden Journal online: <http://www.rpda.de/rpu-journal>

E-Mail: journal@rpu-wi.hessen.de

Chefredaktion und Redaktion Bereich „Wasser“:

Christoph Kühmichel (*küh*), Tel. (0611) 3309-129 (V.i.S.d.P.)

Redaktion:

Harald Lorenz - Pressebeauftragter RPU Wiesbaden -, Tel. (0611) 3309-417; Thomas Ravizza (*ra*) - Bereich „Abfall“ -, Tel. (0611) 3309-314; Volker Sahler (*sah*) - Bereich „Bergaufsicht“ -, Tel. (0611) 3309-456; Dr. Annette Stumpf (*su*) - Bereich „Immissionsschutz“ -, Tel. (0611) 3309-408;

Autoren dieser Ausgabe:

Rainer Klausen (*kla*); Friedhelm Schulze (*schz*); Andreas Tschauer (*ts*)

Druck:

Regierungspräsidium Darmstadt

– ES GILT ANZEIGENPREISLISTE NR. 2 VOM 23.11.2001 –

*Die
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des
Staatlichen Umweltamtes Wiesbaden
wünschen Ihnen
ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest
und
alles Gute für das Jahr 2003 !*

